

14/SN-387/ME

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 3.5.1994

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 33 -GE/19-19
Datum: 6. MAI 1994
Verteilt G. F. 94/14

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.

*Achermann**St. Lechner*

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst**

---

**Zahl: LAD-VD-924/35-1994**

**Eisenstadt, am 3.5.1994**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert  
wird; Stellungnahme.**

**Telefon (02682)-600  
Klappe 2844 Durchwahl  
Sachb.: Fr. Mag. Potetz**

**Bezug: GZ 91.501/1-III/7/94**

**Bundesministerium für  
wirtschaftl. Angelegenheiten  
Stubenring 1  
1011 Wien**

**Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird, erlaubt sich das Amt der  
Burgenländischen Landesregierung folgendes mitzuteilen:**

Die Problematik des Entwurfes geht bereits sehr deutlich aus dessen § 20 hervor, wo es heißt: "Wer die Bezeichnung "Diplom-HTL-Ingenieur" oder "Diplom-HLFL-Ingenieur" ... so führt, daß damit die Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades vorgetäuscht wird ...". Die Verwirklichung des Entwurfes in der vorliegenden Form würde aber gerade dazu führen, die Unterscheidung zwischen einer akademischen und einer nicht-akademischen Ingenieurausbildung, insbesonders für nicht kundige Personen, zu erschweren und dadurch die Stellung der akademischen "Diplom-Ingenieure", die eine vergleichsweise aufwandsintensivere Universitätsausbildung mit einer Studiendauer von 6 - 8 Jahren zu absolvieren haben, wesentlich abwerten.

Im Hinblick auf eine Tätigkeit der Absolventen der Höheren Lehranstalten (HTL, HLFL) im öffentlichen Dienst wären erhebliche Probleme sowohl dienstrechtlich (Laufbahn) als auch besoldungsrechtlich (Forderung einer lohnrechtlichen Gleichstellung mit den akademischen "Diplom-Ingenieuren") geradezu vorprogrammiert.

Zwar erscheint die Notwendigkeit einer EWR- bzw. EU-konformen Anerkennung durchaus plausibel, die Konsequenz aber, d.h. die Führung des Titels "Diplom-Ingenieur", wenn auch mit dem Zusatz "HTL" oder "HLFL", kann im Hinblick auf die Ausbildung zum "Diplom-Ingenieur" an der Universität nicht akzeptiert werden.

Es wird in diesem Sinne als notwendig erachtet, in dem geplanten Gesetz das Wort "Diplom" aus der Bezeichnung zu eliminieren und durch eine andere geeignete Bezeichnung wie z.B. "Ober-HTL-Ingenieur" oder "staatlich geprüfter HTL-Ingenieur", zu ersetzen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.